

Erläuterungen zum Ausfüllen

1. Allgemeines

Die Abgabeerklärung und der Antrag auf Abgabefreiheit bei Niederschlagswasser sind vollständig auszufüllen. Mit der Unterschrift auf dem Deckblatt wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt. Diese Unterlagen sind gemäß Deckblatt an die zuständige Festsetzungsbehörde zu senden.

Festsetzungsbehörde ist die Behörde, die jeweils für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständig ist. Erfolgen die Einleitungen in ein Gewässer 1. Ordnung (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landeswassergesetzes), ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) Festsetzungsbehörde.

Bei Einleitungen in ein Gewässer 2. Ordnung ist die Erlaubnisbehörde gleichzeitig Festsetzungsbehörde. Verfügt ein Einleiter über Einleitstellen in beiden Gewässerkategorien, sind getrennte Abgabeerklärungen an die verschiedenen Festsetzungsbehörden zu richten.

Zuständige Wasserbehörde ist die für die Entscheidung über die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung zuständige Behörde (Erlaubnisbehörde).

Hat die Festsetzungsbehörde für den Abgabepflichtigen Angaben im Vordruck zum Teil bereits vorgegeben, entbindet das nicht von der Verpflichtung, alle Angaben zu den Einleitungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

Die Abgabeerklärung ist für das Veranlagungsjahr vom Abgabepflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 AbwAG M-V spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der Festsetzungsbehörde vorzulegen.

2. Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und 2 AbwAG M-V

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Mischkanalisation ist auf Antrag abgabefrei, soweit die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind und die Abwasseranlage zur Behandlung des Niederschlagswassers den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht.

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal ist auf Antrag abgabefrei, soweit es die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt und nicht durch Schmutzwasser aus Fehlschlüssen verunreinigt ist.

2.1. Einleitungen über eine öffentliche Kanalisation

Öffentliche Kanalisation ist eine Gesamtheit der technischen Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, die zu diesem Zweck der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird. Entscheidend ist, dass sich grundsätzlich jede Person anschließen kann (BT-Drs. 7/2272, S. 32). Auf die Rechtsstellung des Trägers kommt es nicht an.

Als angeschlossener Einwohner ist jede in der Gemeinde gemeldete Person zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Die Einwohnerzahl ist in der Spalte „zu Spalte 7“ der Tabelle zu Anlage 1 - Abgabeerklärung - einzutragen. Maßgebend für die Zahl der Einwohner sind die Verhältnisse am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation besteht nur, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründen.

Mündet in eine Einleitstelle eine öffentliche Kanalisation, an die ausschließlich Flächen angeschlossen sind, die aufgrund ihrer Nutzungsart (z. B. nur gewerblich genutzte Flächen) keine Einwohner aufweisen, dann sind die Voraussetzungen für die Erhebung der Abwasserabgabe nicht erfüllt.

Berechnung der Abgabe

Die Zahl der Schadeinheiten (SE) beträgt 12 Prozent der Zahl angeschlossener Einwohner. Die Zahl der SE ist mit 2 Nachkommastellen anzugeben. Die SE werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Absatz 4 AbwAG und beträgt ab 1. Januar 2002 35,79 Euro je SE.

2.2. Einleitungen von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation

Eine nichtöffentliche Kanalisation ist ein offener oder geschlossener Kanal, der zur Niederschlagswasserableitung einzelner Flächen (Betriebsgelände oder Wirtschaftseinheiten) dient und nicht der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Abgaberechtlich relevant sind nach derzeitiger Rechtslage nur gewerbliche Nutzungen. Handelt es sich um Einleitungen aus einer nichtöffentlichen Kanalisation, mit denen nicht gewerblich genutzte Flächen - also auch Flächen mit einem Betrieb, der nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist (z. B. städtische Pflegeheime, gemeindliche Schwimmbäder, Bundeswehrgelände, Einrichtungen gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände usw.) - entwässert werden, dann sind die Voraussetzungen für die Erhebung einer Abwasserabgabe nicht erfüllt (Fehlen des Merkmals „gewerblich“).

In der Spalte „zu Spalte 8“ der Tabelle zu Anlage 1 ist für jede Einleitstelle die Größe der über die Einleitstelle entwässerten, befestigten gewerblichen Fläche einzutragen. Sofern mehrere Einleitstellen demselben Betriebsgelände zuzuordnen sind, ist dies auf einem gesonderten Blatt zu erklären. Sollte dies auf mehrere Betriebsgelände zutreffen, ist entsprechend zu verfahren.

Die Abgabepflicht setzt u.a. voraus, dass die befestigte, gewerblich genutzte Fläche eines Betriebsgeländes insgesamt größer als 3 Hektar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die befestigten Flächen eines Betriebsgeländes von der Festsetzungsbehörde zusammenfassend betrachtet werden, wenn die Entwässerung über mehrere Einleitstellen erfolgt. Maßgebend für die Größe der befestigten gewerblichen Fläche sind die Verhältnisse am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Berechnung der Abgabe:

Bei der Berechnung der Abgabe werden 18 Schadeinheiten (SE) je volles Hektar zugrundegelegt, z.B. 4,3 Hektar werden für die Berechnung auf 4 Hektar abgerundet. Die so ermittelten SE werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Absatz 4 AbwAG und beträgt ab dem 1. Januar 2002 35,79 Euro je SE.

3. Abgabefreiheit erlaubnisfreier Benutzungen

Das Einleiten von Niederschlagswasser ist abgabefrei, sofern erlaubnisfreie Benutzungen der oberirdischen Gewässer, Küstengewässer oder des Grundwassers vorliegen.

4. Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 AbwAG M-V seine Abgabebekanntmachung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.